

Satzung des Turnvereins 1879 Hilpoltstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1879 Hilpoltstein e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilpoltstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR -20001- eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und seinen Sportfachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung

- a) des Amateur- und Breitensports,
- b) des Gesundheitssports,
- c) des Familien- und Seniorensports,
- d) der Senioren und Jugendarbeit,
- e) von nationalen und internationalen Begegnungen
- f) von der Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Eine hauptamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils für eine bzw. die restliche Amtszeit.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

(6) Für Personalangelegenheiten betreffend einen hauptamtlichen Vorsitzenden ist eine Personalkommission zuständig. Diese Personalkommission besteht aus dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung der Amtszeit gewählt wird. Die Personalkommission regelt im Innenverhältnis alle Angelegenheiten. Einmal jährlich erfolgt ein Personalgespräch mit dem hauptamtlichen Vorsitzenden.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wenn sie von der jeweiligen Abteilungsleitung oder dem Vorstand beauftragt wurden. Die Aufwendungen sind grundsätzlich begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Abweichend von den steuerlichen Pausch- und Höchstbeträgen kann nur durch Beschluss des Vorstands oder der jeweiligen Abteilung mit Genehmigung durch den Vorstand im Einzelnen Vergütungsregelungen festgelegt werden.

(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Haushalts- und Kassenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter, bzw. dessen Beauftragter unter Vorbehalt des Vorstandes. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird die Beitrittserklärung abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Turnrat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den vorläufigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt im Vorstand aus, so ruht dieses Amt bis zur Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier

Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Turnrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Turnrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

(1) Personen, die sich um den Verein wie um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des

Turnrates durch Beschluss der Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Eintrittsgeldern und von der Beitragsleistung befreit.

(2) Ehrenvorsitzende können beratend an Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Wahlen

(1) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für die Wahl zum Jugendreferent passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 9 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, die Umlagen für alle Mitglieder sowie die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.

(2) Sonderbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten (Abteilungen) gelten, setzt die betreffende Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes fest. Diese Mittel sind zweckgebunden für die jeweilige Abteilung zu verwenden.

(3) Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag nach Stellungnahme der zuständigen Abteilungen vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Turnrat
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden

1. Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Gleichstellungsbeauftragter

Seniorenreferent

Sportreferent

Medienreferent

Jugendreferent

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder den 2. stellvertretenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues kommissarisches Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Vorstand gibt.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Turnrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Turnrat bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse können auch per Fax oder elektronisch herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Vorstandsmitglied gegen die hier genannten Verfahren Einspruch einlegt.

(9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Haushalts- und Kassenordnung des Vereines geregelt.

(10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Turnrat

(1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- fünf Turnräten

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zwei Ersatzmitglieder wählen.

(2) Der Turnrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Turnrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

Der Zustimmung des Turnrates bedarf der Vorstand zu

- Grundstücksgeschäften aller Art,
- Darlehensaufnahmen - ausgenommen Betriebsmittelkredite bis zu einer Höhe von ein Drittel des Jahresbeitragsaufkommens - ,
- Einzelanschaffungen im Wert von jeweils mehr als € 10.000,00,
- allen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes liegenden Maßnahmen und
- allen strukturverändernden Maßnahmen.

(4) Der Turnrat ist bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein zu unterrichten.

(5) Beschlüsse des Turnrates werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse können auch per Fax oder elektronisch herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied des Turnrates gegen die hier genannten Verfahren Einspruch einlegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bis spätestens 30. April, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Vorstand oder der Turnrat dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse (i.e. Hilpoltsteiner Kurier und Hilpoltsteiner Zeitung) und auf der Homepage des TV 1879 Hilpoltstein e.V..

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, lediglich dokumentiert. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen sind. Diese werden den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet oder zu Beginn der Mitgliederversammlung aufgelegt. Die Zustellung ist auch mittels elektronischer Post möglich. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung bei Sachanträgen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der fünf Turnräte und zwei Ersatzmitglieder
- Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- Beendigung von Mitgliedschaften durch Ausschluss.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse unter Vorsitz eines hierzu vom Vorstand berufenen Referenten gebildet werden.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Turnrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sofern keine genehmigte Abteilungsordnung besteht, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilung entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Niederschriften über Beschlüsse und Versammlungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Turnrates, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind der Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 18 Kassenführung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall. seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Hilpoltstein mit der Maßgabe zu überweisen, es

wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, insbesondere für einen neu gegründeten Turn- und Sportverein.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2016 beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen durch das Vereinsregister und/oder das Finanzamt vorzunehmen.

Elke Stöhr
Vorsitzende“